

REGLEMENT FÜR DIE KIRCHENMUSIKER

Allgemeines

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

GELTUNGSBEREICH

§ 1 ¹Dieses Reglement regelt den Dienst des Kirchenmusikers. Es dient zur Ergänzung oder Präzisierung der übergeordneten Reglemente wie Kirchgemeindeordnung und Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).

²Als Kirchenmusiker werden verstanden: Instrumentalisten wie Organist, Pianist oder Leiter von Gesangs- oder Instrumentalgruppen.

DER DIENST DES KIRCHENMUSIKERS

§ 2 Kirchenmusiker werden auf Vorschlag der Kirchenkommission vom Kirchgemeinderat angestellt. Die DGO regelt unter §4 die Erfordernisse für eine Anstellung.

§ 3 ¹Ein Kirchenmusiker mit vollem Pensum leistet im Jahr 48 Einsätze. Was darüber hinausgeht, wird zusätzlich vergütet.

²Bei der Einsatzplanung ist ein Anrecht auf einen freien Sonntag pro Monat, jedoch nicht an kirchlichen Feiertagen, zu berücksichtigen.

§ 4 ¹Die Einsätze des Kirchenmusikers erfolgen

a) in Gottesdiensten

b) bei Trauungen und bei Abdankungen in der Kirche (auf Wunsch des Brautpaares/der Trauerfamilie)

c) bei liturgischen Feiern, Auftritten mit Chören, Konfirmanden, Schülern, Gemeindegruppen oder Solisten.

Er nimmt an den dafür nötigen Proben teil.

²Die Kirchenkommission bestimmt in Absprache mit der Pfarrperson und dem Kirchenmusiker die Einsätze des Kirchenmusikers in einem Jahresplan; diese Einsatzpläne sind für alle verbindlich.

³Es wird zwischen einfachen und doppelten Einsätzen unterschieden. Doppelt gerechnet werden Einsätze (inkl. Vorbereitungen u. Vorproben) für Gottesdienste mit Chor und / oder Solisten sowie Auftritte mit Schülern, Konfirmanden oder Gemeindeguppen / Bands, die mit Proben verbunden sind. Ist für einen solchen Gottesdienst mehr als eine separate Probe erforderlich, wird jede Zusatzprobe zusätzlich vergütet. (siehe § 9²)

- § 5 Der Kirchenmusiker dient bei seinen Einsätzen der Gemeinde und dem Gottesdienst. Da die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes sowohl die Pfarrperson wie den Kirchenmusiker verpflichtet, bespricht er denjenigen Teil des Gottesdienstes oder der Gemeindefeier, für den er verantwortlich ist, mit der Pfarrperson und gegebenenfalls mit dem Chorleiter. Die Auswahl der Gemeindelieder und die Leitung des Gottesdienstes fallen in die Kompetenzen der Pfarrperson; die Verantwortung für die sonstige musikalische Gestaltung liegt beim Kirchenmusiker. Die Lieder samt Strophenangabe sind dem Musiker spätestens drei Tage vorher bekanntzugeben. Der Kirchenmusiker kann in die Liederwahl einbezogen werden.
- § 6 Der Kirchenmusiker kümmert sich um seine Weiterbildung. Beim Besuch von Kursen kann ihm die Kirchengemeinde auf Grund des Reglements für die Weiterbildung auf Gesuch hin einen angemessenen Beitrag gewähren. Gesuche sind (gemäss Weiterbildungsreglement §6 Absatz 3) an die zuständige Kirchenkommission zu stellen.
- § 7 In der Regel beschafft sich der Kirchenmusiker seine Literatur auf eigene Kosten. Die von der Kirchengemeinde angeschafften Standardwerke bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.
- § 8 Für die Benützung von Orgel und Flügel ist das entsprechende Merkblatt verbindlich.

GEHALTSANSPRUCH, ABSENZEN UND STELLVERTRETUNG

- § 9 ¹Das Gehalt des Kirchenmusikers richtet sich nach der DGO. Im Anhang 2 dazu sind die jährlichen Pauschalhonorare unter §28 festgelegt.
²Die Stellvertreter und Einsätze des angestellten Kirchenmusikers, die über den Anstellungsgrad hinaus geleistet werden müssen, werden ebenfalls gemäss DGO Anhang 2, § 28 entschädigt.
- § 10 ¹Über voraussehbare Absenzen verständigt der Kirchenmusiker mindestens 10 Tage im Voraus die diensthabende Pfarrperson und die Zentralen Dienste.
²Bei Kirchenmusikern übernimmt im Falle von Krankheit, Unfall, Mutterschaft, obligatorischem Militärdienst oder Zivildienst die Kirchengemeinde die Kosten für die

Stellvertretung. Bei allen übrigen, privaten Absenzen der Kirchenmusiker, sofern er den Ausfall nicht innerhalb des Kalenderjahres vor- oder nachholen kann.

§ 11 ¹Bei längerem Stellvertretungsbedarf organisiert der Pfarrkreis die Stellvertretung für den Kirchenmusiker und informiert die Zentralen Dienste darüber.

²Falls der Kirchenmusiker voraussehbar einen geplanten Einsatz nicht wahrnehmen kann, organisiert er eine Stellvertretung und informiert die diensthabende Pfarrperson und die Zentralen Dienste darüber.

§ 12 ¹Stellvertreter haben neben der Entschädigung pro Einsatz Anspruch auf Vergütung der Reisespesen gemäss DGO Anhang 4.

²Die Stellvertreter unterstehen denselben Pflichten und Haftpflichtbestimmungen wie die Kirchenmusiker.

§ 13 ¹Zusatzmusiker haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihren geleisteten Einsatz (inkl. Proben). Entschädigungen in folgender Höhe werden ausbezahlt:

- Professionelle Musiker Fr. 300.-
- Laienmusiker Fr. 150.-
- Gruppen werden nach Absprache entschädigt

²Zusatzmusiker haben neben der Entschädigung pro Einsatz Anspruch auf Vergütung der Reisespesen (gemäss DGO Anhang 4)

VERSCHIEDENES

§ 13 Kirchengemeinderat, Kirchenkommission und Pfarrpersonen unterstützen den Kirchenmusiker in seinen kirchenmusikalischen Bemühungen auch ausserhalb des Gottesdienstes.

§ 14 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 8. Dezember 2004. Es tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 in Kraft.

Der Kirchgemeindepäsident:

Zentrale Dienste,
Leiterin Administration und Personal

Sig. Peter Schweri

Sig. Verena Meyer